



Datum: 27.10.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Gilsbach
-----------------	-------------------------	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG der Stadt Schmallenberg gegenüber dem Finanzamt Meschede*Produktgruppe:*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadt Schmallenberg erklärt gegenüber dem Finanzamt Meschede, dass sie gem. § 27 Abs. 22 UStG für alle nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin anwenden wird.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum 1.1.2016 sind mit dem Steueränderungsgesetz 2015 umfangreiche Änderungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Kraft getreten. Die neue Rechtslage ist ab dem 1.1.2016 anzuwenden, enthält jedoch eine Übergangsregel im § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung).

Der Gesetzgeber hat die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) mit dem körperschaftsteuerlichen Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) vollständig aufgegeben. Stattdessen stellt er nunmehr darauf ab, ob – erstens – die jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und ob – zweitens, falls ein Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegt, die Besteuerung mit Umsatzsteuer gleichwohl geboten ist, da andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Soweit die jPdöR also zukünftig auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, richtet sich ihre umsatzsteuerliche Behandlung stets nach § 2 Abs. 1 UStG, handelt sie hingegen auf öffent-

lich-rechtlicher Grundlage, ist die weitere Einordnung als unternehmerische Tätigkeit anhand des neuen § 2b UStG zu klären.

Die Abkopplung vom BgA-Begriff bringt es mit sich, dass ggf. auch vermögensverwaltende Tätigkeiten, Beistandsleistungen und wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalb der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000€ steuerbar werden.

Weil der Gesetzgeber erkannt hat, dass ein längerer Übergangszeitraum angesichts der mit der Neuregelung verbundenen erheblichen Umstellungen innerhalb der jPdöR notwendig ist, gibt er im § 27 Abs. 22 UStG jeder jPdöR die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass sie den § 2 Abs. 3 UStG (d.h. die alte Regelung) für Leistungen die nach dem 31.12.2016, aber vor dem 1.1.2021 erbracht werden, anwenden will (Optionserklärung).

Diese Erklärung muss bis zum 31.12.2016 (nicht verlängerbare Ausschlussfrist) beim zuständigen Finanzamt abgegeben worden sein und muss sich immer einheitlich auf sämtliche von der jPdöR ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Die Optionserklärung wiederum kann gem. § 27 Abs. 22 Satz 6 UStG auch rückwirkend, d.h. mit Wirkung zum 1.1.2017, widerrufen werden. Beides, die Abgabe der Optionserklärung wie auch ihr Widerruf, ist allerdings jeweils nur einmalig möglich.

Der Städte- und Gemeindebund weist in seinen Informationsschreiben zum neuen Umsatzsteuerrecht darauf hin, dass bis zum 31.12.2016 eine Optionserklärung abgegeben werden sollte. Die Abgabe dieser Erklärung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates.

In naher Zukunft muss der gesamte Haushalt, vornehmlich alle Einzahlungen und Erträge, hinsichtlich der Anwendung des § 2b UStG analysiert werden. Ebenso sind die bereits bestehenden Verträge zu überprüfen und ggf. an die neue Rechtslage anzupassen oder um einen Passus zur Umsatzsteuer zu ergänzen. Im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug müssen alle Auszahlungen und Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden.

Bislang erfolgte die Erfassung der umsatzsteuerlichen Bereiche über die Kennziffern der Betriebe gewerblicher Art. Hier sind zukünftig weitere Unterscheidungsmerkmale in die Software zu integrieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, da die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen zum momentanen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden können und umfangreiche organisatorische Maßnahmen erforderlich werden.

Sofern sich im Rahmen der Prüfungen ergeben sollte, dass eine Steuerveranlagung nach neuem Recht vorteilhaft ist, kann von der Möglichkeit der Umstellung auf neues Recht, ggfls. auch rückwirkend Gebrauch gemacht werden. Dies könnte dann der Fall sein, wenn hierdurch ein Vorsteuerabzug für größere Bauprojekte erreicht werden kann.